



# Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit an der Glan, Kärnten  
Tel. +43(0)4265/242-0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: [weitensfeld@ktn.gde.at](mailto:weitensfeld@ktn.gde.at)  
<http://www.weitensfeld.at>

---

Weitensfeld, 24. November 2016

Zahl: 810-4/2016

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.06.2016, Zahl: 850/2016, mit der die Verordnung vom 28.12.2001, Zahl: 810-4/2001, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Weitensfeld ausgeschrieben werden, geändert wird:

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück **Euro 60,00** jährlich.

### § 4

#### Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz, wobei je Objekt, für das die Bereitstellungsgebühr bezahlt wird, bis zu einem Verbrauch von **60 m<sup>3</sup>** jährlich, keine Benützungsgebühr eingehoben wird.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,00**.

### § 7

#### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.



Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer

Angeschlagen am: 24.11.2016

Abgenommen am: .....-5. JAN, 2017